

## **Satzung**

### **der Gemeinde Losheim über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes –KSVG- Teil A Gemeindeordnung, in der Fassung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801) und des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes (SaarlStrG) in der Fassung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), hat der Gemeinderat der Gemeinde Losheim in seiner Sitzung vom 12. November 1981 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Reinigungspflicht**

1. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen, Geh- und Radwege, Parkspuren, Parkstreifen, Haltebuchten, sowie der Straßenrinnen, Straßen- und Wege-Böschungen und der Straßen- und Wege-Gräben innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der an diese Straßen und Wege angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die ganze Ausdehnung des Grundstückes bis zur Straßenmitte. Sie umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unkraut, Unrat, Streumittel und dergleichen.
2. Den Eigentümern sind die zur Nutzung oder zum Gebrauch der Grundstücke dinglich Berechtigten gleichgestellt, soweit ihnen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

#### **§ 2 Begriffbestimmung**

1. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise, ungeachtet einzelner Baulücken, zusammenhängend bebaut ist.
2. Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Grundstücke gelten auch dann als an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzend, wenn sie davon nur durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Böschung, eine Mauer oder in ähnlicher Weise getrennt sind.
3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse die Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege), Gehwege die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen (befestigte oder unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Baumstreifen);
  - b) ausgebaut öffentliche Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege).
4. Öffentliche Radwege sind solche, die nach entsprechendem Ausbau nur für den Radfahrverkehr bestimmt sind.
5. Bei den unselbständigen Gehwegen nach Abs.3 a und bei Radwegen neben Fahrbahnen erstreckt sich die Reinigung auf die gesamte Geh- und Radwegfläche vor dem Anliegergrundstück. Bei den selbständigen öffentlichen Geh- und Radwegen wird die Reinigungspflicht den beiderseitigen Reinigungspflichtigen je bis zur Mittellinie des Weges auferlegt.

### § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die zur Reinigung Verpflichteten haben die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Strassen, einschließlich der Ortsdurchfahrten klassifizierter Strassen, jeden Samstag und an den Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen ordnungsgemäß zu reinigen.
2. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderer Verunreinigung nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonst geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
4. Den in § 1 Abs.1 genannten Straßenanliegern und den ihnen gleichgestellten Personen (§ 1 Abs. 2) wird die Reinigungspflicht auch auf allen Fahrbahnen, mit Ausnahme der in Abs. 7 genannten verkehrsreichen Landstraßen I. und II. Ordnung und Ortsstraßen auferlegt.  
Bezüglich der Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte wird auf § 5 der Satzung verwiesen.
5. - Bei Schneefall sind die Gehwege in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr in ausreichender Breite von Schnee freizuhalten und von Eis zu befreien.  
- Bei Strassen und Plätzen ohne Gehwege ist auf den Banketten oder längs der Häuser oder der Platzgrenze eine Gehbahn in ausreichender Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten. Die Wasserleitungshydranten, Wasserentnahmeschächte und die Einlauföffnungen der Straßenkanäle sind schnee- und eisfrei zu halten.  
- Der zusammengeschaufelte Schnee und das abgekratzte Eis sind, wenn sie nicht sofort weggeschafft werden, seitlich auf dem Gehweg aufzuhäufen. Zugänge zu den Fußgängerüberwegen und den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sind dabei freizuhalten. Auf den Gehwegen, die so schmal sind, daß die Schnee- und Eishaufen den Fußgängerverkehr behindern, sind diese baldmöglichst abzutragen.  
- Bei Schneeglätte und Glätteis sind in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zur Sicherung der Fußgänger die Gehwege und Gehbahnen mit Sand, Feuerasche, Streusalz oder anderem abstumpfendem Material, jedoch nicht mit sonstigem Müll oder stärker ätzenden Stoffen zu streuen.  
- Das Streuen hat derart und so oft zu geschehen, daß in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.  
- Ansonsten verbleibt die Schneeräumung der Fahrbahn so wie das Bestreuen pp. in der Reinigungspflicht der Gemeinde.
6. Soweit die Straßenreinigung in der Pflicht der Gemeinde (§ 53 Saarländisches Straßengesetz) verbleibt, führt die Gemeinde die Reinigung der Fahrbahn als öffentliche Einrichtung aus. Für diese Einrichtung kann die Gemeinde aufgrund einer besonderen Satzung Gebühren erheben. Die Strassenrinne und die Bürgersteige bleiben in der Reinigungspflicht der Anlieger.
7. Folgende Strassen verbleiben hinsichtlich der Fahrbahn in der Reinigungspflicht der Gemeinde :

#### **Ortsteil Bachem**

Provinzialstraße (L. I. O 157) = Ortsdurchfahrt; Bachemer Straße (L. II. O 371).

#### **Ortsteil Bergen**

Bergener Straße, Am Südhang (L. II. O 374) = Ortsdurchfahrt.

#### **Ortsteil Britten**

Brittener Straße (L. II. O 374) = Ortsdurchfahrt; Saarstraße (L. II. O 375).

#### **Ortsteil Hausbach**

Hausbacher Straße (L. II. O 374) = Ortsdurchfahrt.

#### **Ortsteil Losheim**

Saarbrücker Straße (L. I. O 157) und (L. II. O 369); Trierer Straße (L. II. O 369); Haagstraße (L. I. O 157); Merziger Straße (L. I. O 157); Saarlouiser Straße (L. II. O 377); Bahnhofstraße (Abzweigung Merziger Straße bis MBE – Gebäude); Eisenbahnstraße, Hochwaldstraße, Weiskirchener Straße, Heimlingerstraße, Krankenhausstraße.

**Ortsteil Mitlosheim**

Mitlosheimer Straße (L. I. O 157) = Ortsdurchfahrt.

**Ortsteil Niederlosheim**

Niederlosheimer Straße (L. II. O 369 ) = Ortsdurchfahrt.

Wendalinusstraße (L. II. O 369 ).

**Ortsteil Rimlingen**

Rimlinger Straße bis Ortsmitte (Dorfplatz), Am Hügel, Im Dell – bis Haus Nr.4 –  
(L. II.O 371)

**Ortsteil Rissenthal**

Rissenthaler Straße (L. II. O 377) = Ortsdurchfahrt.

**Ortsteil Scheiden**

Scheidener Straße (L. II. O 373 ) = Ortsdurchfahrt.

**Ortsteil Wahlen**

Wahlener Straße bis Abzweigung Dillinger Straße (L. II. O 369);

Dillinger Straße (L. II. O 369) = Ortsdurchfahrt.

**Ortsteil Waldhölzbach**

Waldhölzbacher Straße (L. II. O 373 ) = Ortsdurchfahrt.

**§ 4 Reinigungspflicht der Gemeinde**

1. Für die Teile von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, an welche gemeindeeigene oder von der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 2 genutzte Grundstücke angrenzen, verbleibt es bei der gesetzlichen Reinigungspflicht der Gemeinde als öffentliche Aufgabe.
2. Wertgegenstände im Kehricht, der von der Gemeinde weggefahren wird, werden wie Fundsachen behandelt.

**§ 5 Übertragung der Reinigungspflicht an Dritte**

Mit Zustimmung der Gemeinde kann der Reinigungspflichtige die Reinigungspflicht oder auch gesondert die Schneeräumung und Streupflicht auf einen Dritten übertragen. Der Dritte muss die Übernahme schriftlich erklären. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Bei wirksamer Übertragung ist der Dritte öffentlich-rechtlich zur Reinigung verpflichtet.

**§ 6 Zusammentreffen mehrerer Reinigungspflichtiger**

Falls sich für das gleiche Straßen- und Wegestück oder für Teile von öffentlichen Plätzen die Reinigungspflicht für mehrere Reinigungspflichtige ergibt, sind diese gemeinsam verantwortlich. Die Reinigungspflicht kann jedoch von einem der Reinigungspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde allein übernommen werden.

**§7 Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen**

Bei der Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches Unvermögen) führt die Gemeinde an deren Stellen die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann.

Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist, entscheidet auf Antrag die Gemeinde.

**§ 8 Überwachung der Anliegerreinigungspflicht**

Die Reinigungspflichtigen haben Anweisungen von zur Kontrolle befugten Personen zu befolgen.

**§ 9 Zwangsmittel**

Die nach dieser Satzung geforderten Handlungen können mit den Zwangsmitteln des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) erzwungen werden.

Im übrigen kann die Verletzung der Reinigungspflicht gemäß § 61 Saarländisches Straßengesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 10 Zwangsmittel**

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind sie Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzblatt I S.17) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 5. Juli 1960 (Amtsblatt S.558), in der jeweils gültigen Fassung, gegeben.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Losheim, den 12. November 1981

Der Bürgermeister  
Jakobs

Gesehen  
Merzig, den 24. nov. 1981  
Der Landrat in Merzig  
staatl. Verwaltung  
Linius